

Bebauungsplan RIEDHÖFE

Textfestsetzungen

I. Festsetzungen

In Ergänzung zu den Planzeichen, Planeinschriften und Planfarben wird gemäß § 9 BauGB und BauNVO folgendes festgelegt:

Sondergebiet - Kompostplatz

- Zulässig ist ausschließlich die Lagerung und Kompostierung von Mäh- und Schnittgut bis max. 4500 t jährlich auf einer Fläche von max. 2000 qm.
- Die Oberkante des Kompostplatzes darf max. 0,30 m über vorhandenem Gelände liegen.
- Hochbauanlagen sind unzulässig.

Fläche für die Landwirtschaft (Wiese)

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- In den Pflanzstreifen sind Baum- u. Straucharten mind. 2 reihig zu pflanzen. Nachfolgende Pflanzen sind zulässig:

Sträucher

Schwarzdorn	(Prunus spinosa)
Eingrifflicher Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Gemeinder Hartriegel	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Haselnuß	(Corylus avellana)
Wolliger Schneeball	(Viburnum latana)
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Schwarzer Hollunder	(Sambucus nigra)
Heckenrose	(Rosa canina)
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Faulbaum	(Frangula olnus)
Grauweide	(Salix cinerea)
Salweide	(salix caprea)

In der Strauchpflanzung sollte jeweils im Abstand von 15,00 m ein Baum eingepflanzt werden. Hierbei sollen folgenden Baumarten Verwendung finden:

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Feldulme	(Ulmus minor)
Stieleiche	(Quercus robur)
Esche	(Fraxinus excelsior)

II. Hinweise

- Die im Plan dargestellte Fläche des Kompostplatzes ist wasserundurchlässig zu befestigen.
- Die zulässige Höhe der Lagerung darf max. 1,5 m betragen.
- das anfallende Sickerwasser ist in einer geschlossenen Grube aufzufangen.

Aufstellungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 12.05.1993
Bürgerbeteiligung durch öffentliche Darlegung	vom 20.09.1993 bis 01.10.1993
Auslegungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 15.12.1993
Öffentlich ausgelegen	vom 07.02.1994 bis 08.03.1994
Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat	am 27.04.1994
Anzeigeverfahren, Mitteilung des Regierungspräsidiums	vom 26.09.1994
In Kraft getreten durch Bekanntmachung in der Kehler Zeitung	am 17.10.1994

Für die Stadt Kehl
Der Oberbürgermeister

Pröbderf
(Pröbderf)



Kehl, den 04.02.1994 Rd/Bk
Stadtplanungsabteilung

Raich
(Rauch)

Zeichnerische Festsetzungen

- Baugrenze
- Geltungsbereichsgrenze

M. 1:1000

kplatz)

1193/5

1145/4

1145

1145/5

1145/6

1145/9

1145/6

1145/7

1145/8

1145/12

1145/10

Riedhöfe 3

Riedhöfe 4

(Die P

SO
KOMPOST-PLATZ

Wiese
LANDWIRTSCHAFTLICHE
DAUERNUTZFLÄCHE

PFLANZSTREIFEN

GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN

Zufahrt